

5. Aug 1949

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 177

Nr. 18

München, den 30. Juli

1949

## Inhalt:

Ausführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) Ernennung eines Wiedergutmachungsamtes mit allgemeiner Zuständigkeit vom 2. 5. 49	S. 177
26. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz vom 20. Juni 1949	S. 177
Gesetz zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz) vom 14. Juni 1949	S. 178
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens vom 9. Juli 1949	S. 181
Gesetz über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform v. 25. Nov. 1946, vom 9. 7. 1949	S. 184
Gesetz über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 1. Sept. 1949	S. 184
Gesetz über die Wiedereinführung der Vorpfändung vom 18. Juli 1949	S. 184
Verordnung über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 15. Juni 1949	S. 184
Verordnung über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 vom 30. Juni 1949	S. 186
Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 4. 7. 49	S. 186
Verordnung über die Landesvermessung vom 20. Juli 1949	S. 187
Verordnung zur Änderung der 4. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über das Verfahren gegen Abwesende vom 8. Juli 1949	S. 188
Bekanntmachung über Bezeichnung als Wertpapiersammelbank vom 14. Juni 1949	S. 188
Berichtigung zur Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst vom 1. 4. 1949 (GVBl. S. 79)	S. 188
Berichtigung zur Verordnung über die Bildung von Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte bei den Regierungen vom 4. 7. 49 (GVBl. S. 176)	S. 188

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### Ausführungsverordnung Nr. 6

zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände)

**Ernennung eines Wiedergutmachungsamtes  
mit allgemeiner Zuständigkeit**

Gemäß Artikel 92 und in Ausführung der Artikel 55 und 59 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) wird folgendes verordnet:

1. Wenn von dem Zentralanmeldeamt festgestellt wird, daß ein dort nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung angemeldeter Rückerstattungsanspruch keine ausreichenden Angaben enthält, um die Übermittlung der Anmeldung an eine Wiedergutmachungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 55 Absatz 2 oder Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung oder einer Ausführungsverordnung hierzu zu rechtfertigen, so hat das Zentralanmeldeamt die betreffende Anmeldung dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, zu übermitteln, das hiermit für die Behandlung dieser Anmeldungen für zuständig erklärt wird, ungeachtet derzeit geltender Bestimmungen in bezug auf örtliche Zuständigkeit. Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, wird hiermit ermächtigt, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse und der Zuständigkeit von Wiedergutmachungsämtern zur Erledigung dieser Anmeldungen zu treffen, einschließlich Verweisung an andere Wiedergut-

machungsämter, wie in Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vorgesehen.

2. Gegen Entscheidungen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung über diese Rückerstattungsansprüche kann nach Maßgabe der Artikel 62 und 64 des Gesetzes Einspruch erhoben werden.

3. Diese Verordnung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen am 2. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

## Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

### 26. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

#### Art. I

§ 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Endet das am 21. Juni 1948 laufende Geschäftsjahr vor dem 1. Januar 1949, so kann der am 21. Juni 1948 beginnende Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr verbunden werden. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Bei Unternehmen, die der Eintragung in ein öffentliches Register bedürfen, ist die Entscheidung nur wirksam, wenn sie spätestens bis zum 30. September 1949 dem Registergericht angezeigt wird; einer

Eintragung in das Register und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor oder wird von der Befugnis nach Abs. 1 kein Gebrauch gemacht, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949.“

#### Art. II

Entscheidungen, die auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung bereits getroffen worden sind, bleiben wirksam; sie stehen jedoch einer anderen Entscheidung auf Grund der nach Art. I geltenden Fassung dieser Vorschrift nicht entgegen, es sei denn, daß gleichzeitig nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften eine Veränderung des Geschäftsjahres beschlossen worden ist. Verbleibt es bei einer auf Grund des § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz in der bisherigen Fassung getroffenen Entscheidung, so beginnen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark am 1. Juli 1949.

#### Art. III

1. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.
2. Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1949 in Kraft.

### IM AUFTRAGE DER ALLIIERTEN MILITÄRREGIERUNG

## Gesetz

### zur Förderung der Tierzucht in Bayern (Tierzuchtgesetz)

Vom 14. Juni 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### I. Abschnitt

#### Die Körung

##### Art. 1

#### Zuchtverwendung männlicher Tiere

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) dürfen nur dann zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, wenn sie gekört sind und für sie eine Deckerlaubnis erteilt ist.

(2) Zur künstlichen Besamung dürfen gekörte männliche Tiere nur mit besonderer Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet werden.

(3) Vor der Körung sind Probesprünge, soweit sie zur Feststellung der Deckfähigkeit notwendig sind, zulässig.

(4) Nichtgekörte, männliche Tiere, die Geschlechtstrieb zeigen, dürfen mit zuchtfähigen weiblichen Tieren nicht gemeinsam weiden oder auf Tummelplätze gebracht werden.

(5) Erweist sich ein angekörtes Tier zur Verbesserung der Landestierzucht als nicht mehr geeignet, so wird es abgekört. Nach der Abkörung darf es nicht mehr zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann anordnen, daß nichtgekörte oder abgekörte Tiere innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

#### Art. 2

#### Die mit der Körung betrauten Stellen

##### (1) Die Körung obliegt dem Körausschuß.

Dieser besteht aus drei bäuerlichen Mitgliedern (Züchtern), von denen mindestens einer Herdbuchzüchter sein muß, einem Tierzuchtbeamten und dem zuständigen beamteten Tierarzt.

Letzterer hat vor allem die zur Körung vorgeführten männlichen Tiere auf ihren Gesundheitszustand, auf die ausreichende Entwicklung der Geschlechtsorgane und auf erbliche Krankheitsanlagen zu untersuchen.

(2) Die bäuerlichen Mitglieder des Körausschusses für Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke werden von der Kreisverwaltungsbehörde auf Vorschlag des Tierzuchtamtes bestimmt. Das Tierzuchtamt hört zu diesem Zwecke die landwirtschaftliche Berufsvertretung. Der Körausschuß für Hengste sowie die Körausschüsse für Sonderkörungen werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend gebildet.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann bei Körungen, die sich über mehrere Landkreise erstrecken, ein weiteres Mitglied in den Körausschuß berufen.

(3) Der Körausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Körausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Körausschusses.

(5) Amtsdauer und gebietlichen Wirkungskreis der Körausschüsse bestimmt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(6) Nachkörungen von Hengsten nimmt der zuständige Körausschuß, die der übrigen Tiere das zuständige Tierzuchtamt vor.

(7) Ausnahmsweise kann die zuständige Dienststelle (Tierzuchtamt, Pferdezüchtinspektor) genehmigen, daß ein nichtgekörtes Tier bis zur nächsten Körung zum Decken verwendet wird.

(8) Gegen die Abkörung steht dem Besitzer des männlichen Zuchttieres Beschwerde zu. Diese ist innerhalb 14tägiger ausschließender Frist — von der Eröffnung der Entscheidung des Körausschusses an den Tierbesitzer an gerechnet — bei der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift anzubringen. Die Kreisverwaltungsbehörde hat rechtlich unzulässige oder verspätete Beschwerden ohne weiteres abzuweisen. Im übrigen werden die Beschwerden von dem Beschwerdekörausschuß verbeschieden.

(9) Die Beschwerdekörausschüsse werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildet. Ihre Mitglieder dürfen an der Erstentscheidung nicht beteiligt gewesen sein. Die Vorschriften der Ziffer 1 bis 5 dieses Artikels gelten sinngemäß.

#### Art. 3

#### Art und Durchführung der Körungen

(1) Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt.

(2) Die ordentliche Körung (Hauptkörung) findet alljährlich einmal, und zwar als Sammelkörung statt.

(3) Ausnahmsweise kann die Hauptkörung bei Seuchengefahr oder auf begründetes Verlangen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am Standort der Tiere stattfinden.

(4) Zur Hauptkörung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung bestimmten männlichen Zuchttiere vorzuführen, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Die im letzten Halb-

jahr auf einer Sonderkörnung gekörnten Zuchttiere brauchen nicht vorgeführt zu werden.

(5) Alle erstmalig zur Körnung kommenden männlichen Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf einer Sonderkörnung vorgeführt werden. Die Sonderkörnungen erfolgen anlässlich der Zuchtierabsatzveranstaltungen der Züchtervereinigungen.

(6) Nachkörnungen erfolgen nur bei dringendem Bedarf.

(7) Für jedes gekörnte Tier wird ein Körschein ausgestellt.

#### Art. 4

##### Voraussetzungen für die Körfähigkeit

Männliche Tiere dürfen nur gekört werden, wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben und nach Entwicklung, Typ und Leistungsanlage zur Verbesserung der Landestierzucht geeignet erscheinen. Insbesondere muß für sie die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzte Mindestleistung und die Abstammung von Eltern, die im Herdbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, einwandfrei nachgewiesen werden.

#### Art. 5

##### Erteilung der Deckerlaubnis

(1) Für den Bereich, in dem das Tier zur Zucht (auch zur künstlichen Besamung) verwendet werden soll, erteilt die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmte Stelle (Tierzuchtamt, Pferdezuchtinspektor) eine schriftliche Deckerlaubnis.

Das Tier gilt für den Bereich und für die Dauer der Deckerlaubnis als angekört.

(2) Die Deckerlaubnis kann auf die Tiere des eigenen Bestandes oder bestimmter fremder Bestände beschränkt werden, wenn das gekörnte männliche Zuchttier nicht den bodenständigen Rassen angehört oder wenn keine Notwendigkeit für die öffentliche Zuchtbenutzung besteht. Hierüber entscheidet der Körausschuß nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

## II. Abschnitt

### Die Haltung der männlichen Zuchttiere

#### Art. 6

##### Verpflichtung der Gemeinde

(1) Die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen gekörnten männlichen Tiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke) und der für ihre Zuchtverwendung nötigen Einrichtungen obliegt der Gemeinde.

(2) Gemeinden, in denen die Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenzucht nur eine untergeordnete Rolle spielt, kann auf Antrag der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Verpflichtung erlassen werden.

#### Art. 7

##### Erfüllung der gemeindlichen Haltungspflicht

(1) Die Gemeinde hat entweder

- die Beschaffung und Unterhaltung der gekörnten männlichen Tiere in eigener Verwaltung zu besorgen (reine gemeindliche Eigenhaltung) oder
- die Beschaffung und Unterhaltung mit Vertrag einer Vereinigung von Tierhaltern zu übertragen (genossenschaftliche Haltung). Wo beides nicht möglich ist, kann sie ausnahmsweise entweder
- die gekörnten männlichen Tiere selbst beschaffen und zur Haltung mit Vertrag einem verlässigen Tierhalter übergeben (bedingte gemeindliche Eigenhaltung) oder

d) Beschaffung und Unterhaltung mit Vertrag einem verlässigen Tierhalter übertragen (Vertragshaltung).

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ihrer Haltungspflicht auch dadurch entsprechen, daß sie eine Anstalt für künstliche Besamung betreibt oder mit einer solchen einen Vertrag über künstliche Besamung der weiblichen Zuchttiere abschließt. Auch in diesem Falle hat es jedoch bei der Haltungspflicht nach Abs. 1 Buchst. a bis d insoweit sein Bewenden, als Tierhalter von mindestens 60 weiblichen Rindern oder 40 Schafen, Schweinen oder Ziegen für diese die natürliche Paarung beantragen.

(3) Der Vertrag nach Abs. 1 Buchst. b, c, d bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Tierzuchtamt erteilt wird.

#### Art. 8

##### Erlöschen dinglicher Lasten

(1) Dingliche Verpflichtungen zur Haltung männlicher Zuchttiere erlöschen mit Inkrafttreten des Gesetzes. Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf das durch die Gemeinde an das Grundbuchamt zu stellende Ersuchen (§ 38 GBO).

(2) Der Verpflichtete hat der Gemeinde einen Ablösungsbetrag zu zahlen. Kommt über die Höhe des Ablösungsbetrages zwischen dem Verpflichteten und der Gemeinde keine Einigung zustande, so setzt den Ablösungsbetrag das Bauerngericht fest, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Das Bauerngericht entscheidet nach Anhörung je eines Vertreters der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des zuständigen Tierzuchtamtes. Im übrigen finden auf das Verfahren über die Festsetzung des Ablösungsbetrages die Vorschriften des IV. Abschnittes der VO Nr. 127 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (GVBl. 1947 S. 180) sinngemäße Anwendung.

(3) Der Ablösungswert bleibt für die Haltung der männlichen Zuchttiere zweckgebunden.

#### Art. 9

##### Anforderungen an die Haltungsbetriebe

(1) Angekörnte männliche Tiere dürfen, soweit sie zur öffentlichen Zuchtverwendung dienen, nur in Betrieben gehalten werden, die eine einwandfreie Unterbringung, Pflege, Ernährung und Zuchtverwendung gewährleisten.

(2) Jeder Halter angekörnter männlicher Zuchttiere ist zur Führung von Deckbüchern und Ausstellung von Deckscheinen nach Vorschrift verpflichtet.

#### Art. 10

##### Verbot der Reihumhaltung und der Versteigerung

Die abwechselnde Übertragung der Haltung an die einzelnen Tierbesitzer (Reihumhaltung) sowie die Versteigerung der Tierhaltung ist verboten.

#### Art. 11

##### Zahl der männlichen Zuchttiere

(1) Die Zahl der zu haltenden angekörnten männlichen Tiere bemißt sich nach dem jeweiligen Bedarf für die zuchtfähigen weiblichen Tiere unter Berücksichtigung von Alter und Beanspruchung der männlichen Zuchttiere.

(2) Für höchstens 100 deckfähige weibliche Rinder, 60 Sauen, Schafe oder Ziegen muß mindestens ein angekörntes männliches Zuchttier zur öffentlichen Zuchtverwendung aufgestellt werden, soweit nicht von der künstlichen Besamung Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhören der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Zahl der in der Gemeinde benötigten angehörten männlichen Tiere im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt festsetzen.

#### Art. 12

##### Deckumlage

(1) Der Aufwand für die Haltung der angehörten männlichen Zuchttiere wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt wird, durch den Gemeinderat als Deckumlage auf die beteiligten Besitzer zuchtfähiger weiblicher Tiere der entsprechenden Gattung nach der Zahl ihrer zuchtfähigen Tiere umgelegt und notfalls beigetrieben.

Gegen die Festsetzung der Deckumlage ist Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Zustellung des Festsetzungsbescheides, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Grundstücke und Vermögensbestände, die der Gemeinde für Zwecke der Haltung angehörter männlicher Zuchttiere auf Grund besonderer Rechtstitel zugewendet worden sind, dürfen diesem Zweck nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde entzogen werden.

Gemeindliche Grundstücke, die seither den Zuchtierhaltern überlassen gewesen sind, sollen ihnen fernerhin überlassen werden. In gleicher Weise sollen die seither für die Zuchtierhaltung gewährten Geldbeträge und sonstigen Reichtnisse fernerhin diesem Zweck zugewiesen werden.

(3) Für die Erhebung der Deckumlage ist der Besitzstand an zuchtfähigen weiblichen Tieren maßgebend. Durch Beschluß des Gemeinderats werden für die Aufnahme des Besitzstandes bestimmte Stichtage festgesetzt. Die Tierhalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten auf Verlangen über Zahl, Art und Alter der weiblichen Tiere Auskunft zu geben.

(4) Bestände, für die Befreiungen nach Art. 13 bestehen, bleiben hiebei außer Ansatz.

#### Art. 13

##### Befreiung von der Deckumlage

(1) Tierbesitzer, die für ihren Bestand ein angehörtes männliches Zuchttier halten oder sich einer Anstalt für künstliche Besamung angeschlossen haben und die gemeindlichen Zuchttiere nicht in Anspruch nehmen, sind auf rechtzeitig gestellten Antrag durch den Gemeinderat im Benehmen mit dem Tierzuchtamt von der Deckumlage bis auf Widerruf zu befreien, sofern ihre Befreiung die gemeindliche Haltung nicht gefährdet.

(2) Der Gemeinderat kann im Benehmen mit dem zuständigen Tierzuchtamt die gleiche Befreiung ganz oder teilweise Tierbesitzern gewähren, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Antrag Mitglieder anerkannter Züchtervereinigungen von der Beitragspflicht befreien.

#### Art. 14

##### Gemeindliche Zusammenschlüsse zur Haltung der männlichen Zuchttiere

(1) Benachbarte Gemeinden können sich vertragsmäßig zur gemeinsamen Haltung der erforderlichen angehörten männlichen Zuchttiere oder zum gemeinsamen Betrieb einer Anstalt für künstliche Besamung zusammenschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhören der Berufsvertretung im Benehmen mit dem Tierzuchtamt einen solchen Zusammenschluß anordnen, wenn er zur Herbeiführung einer entsprechenden Haltung notwendig ist.

### III. Abschnitt Gesundheitliche Überwachung

#### Art. 15

(1) Alle für die öffentliche Zuchtverwendung angehörten männlichen Zuchttiere unterliegen der laufenden gesundheitlichen Überwachung durch den zuständigen beamteten Tierarzt.

(2) Angehörte Zuchttiere, die nach amtstierärztlichem Gutachten an einer erheblichen unheilbaren Gesundheitsstörung leiden, Mängel der Geschlechtsorgane zeigen oder mit einer erblichen Krankheitsanlage behaftet sind, sind von der Zuchtverwendung auszuschließen. Angehörte Zuchttiere, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen verdächtig sind, dürfen bis zur tierärztlich festgestellten Abheilung nicht zum Decken verwendet werden.

(3) Weibliche Zuchttiere, die geschlechtskrank oder dessen verdächtig sind, insbesondere Ausflüsse aus den Geschlechtsteilen oder krankhafte Veränderungen der Geschlechtswege zeigen, die innerhalb der letzten drei Monate verworfen haben oder bereits dreimal ohne Erfolg gedeckt wurden, dürfen erst dann zum Decken geführt und gedeckt werden, wenn dies tierärztlich als unbedenklich erklärt ist.

(4) Beim Vorliegen ansteckender Geschlechtskrankheiten kann über die betreffenden Tierbestände die Deck Sperre verhängt werden.

(5) Die Prüfung und Überwachung nach Art. 15 gehört zu den amtstierärztlichen Dienstgeschäften.

### IV. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

#### Art. 16

##### Erhaltung von Reinzuchtgebieten

Die Einfuhr von Tieren fremder Rassen regelt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### Art. 17

##### Hengstreiterei (Gauritt)

Das Umherziehen von Hengsten von Hof zu Hof zum Decken von Stuten ist verboten. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für bestimmte Gebirgsbezirke Ausnahmen gestatten, wenn die Benutzung von festen Platten gesichert ist.

#### Art. 18

##### Kosten der Körung

(1) Die persönlichen und sachlichen Kosten der Körausschüsse trägt der Staat.

(2) Die zuständigen Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung sind berechtigt, für die Körung und die Erteilung der Deckerlaubnis Gebühren gemäß der anliegenden Gebührenordnung zu erheben.

Die Gebühren werden nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle beigetrieben.

(3) Das Erträgnis der Gebühren ist für die persönlichen und sachlichen Kosten der Körausschüsse, für die Versicherung bei Sammelkörungen und für Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht zu verwenden, die sich bei der Durchführung dieses Gesetzes ergeben.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind, wenn die Beschwerde des Tierbesitzers verworfen wird, vom Beschwerdeführer zu tragen. Die Kosten werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und wie öffentliche Gefälle beigetrieben.

#### Art. 19

##### Strafbestimmungen

(1) Mit Geldstrafe bis zu 1000 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen oder behördlichen Anordnungen ein männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet oder ein weibliches Tier zum Decken führt, decken oder besamen läßt;
- b) es unterläßt, entgegen einer auf Grund des Art. 1 Ziff. 6 ergangenen Anordnung nichtgekörte oder abgekörte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen;
- c) Zuchttiere fremder Rassen einem auf Grund des Art. 16 ergangenen Verbot zuwider nach Bayern einführt;
- d) der Vorschrift des Art. 17 über Hengstreiterei zuwiderhandelt.
- (2) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Vorschriften des Art. 1 Ziff. 4 nicht gekörte männliche Tiere mit zuchtfähigen weiblichen Tieren gemeinsam weiden läßt oder auf Tummelplätze bringt;
- b) entgegen den Vorschriften des Art. 3 es unterläßt, Tiere zur vorgeschriebenen Körung (Hauptkörung, Sonderkörung oder Nachkörung) vorzuführen;
- c) als Halter angekörter männlicher Zuchttiere den Vorschriften des Art. 9 Ziff. 2 über Führung von Deckbüchern und Ausstellung von Deckscheinen zuwiderhandelt;
- d) als Halter weiblicher Tiere dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten die nach Art. 12 Ziff. 3 vorgeschriebene Auskunft verweigert.

## Art. 20

## Vollzugsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vollzugsvorschriften.

## Art. 21

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1949 in Kraft.

Im gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 175) sowie die 1. Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 470) nebst den weiteren auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 erlassenen Durchführungsbestimmungen einschließlich der Körordnung der Landesbauernschaft Bayern vom 24. Dezember 1936 (Regierungs-Anzeiger 1937 Nr. 8 und 9) und der Rechtsverordnung über die Weitergeltung bayerischer Vorschriften über die Haltung von Vartieren vom 22. Dezember 1937 (abgedruckt im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 S. 7) in Bayern außer Kraft.

## Anlage zum Tierschutzgesetz

## Gebührenordnung

Körgebühr Deckerlaubnis-  
gebühr

	DM	DM
1. Bei erstmaliger Körung		
Hengste	15.—	12.—
Bullen	2.—	4.—
Eber	1.50	2.—
Schafböcke	1.—	1.50
Ziegenböcke	0.50	1.—

2. Bei wiederholten Körungen ist lediglich die Gebühr für die Erneuerung der Deckerlaubnis zu entrichten.

3. Bei Sammelkörungen wird zusätzlich eine Versicherungsgebühr erhoben.

4. Bei Nachkörungen können Gebühren bis zum dreifachen Betrag der in Ziff. 1 genannten Sätze erhoben werden.

Den Einzahlungspflichtigen ist der Empfang der Gebühren durch Aushändigung einer Quittung zu bescheinigen.

München, den 14. Juni 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

## Gesetz

## über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenwesens

Vom 9. Juli 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## I. Abschnitt

## Erhebung eines Zuschlags zu den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

## § 1

(1) Für die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs sowie des Handels-, Vereins-, Güterrechts-, Schiffs- und Schiffbauregisters und des Kabelbuchs wird in Abweichung von den §§ 68 und 83 der Kostenordnung eine Gebühr von 2 DM erhoben.

(2) Die Einsichtnahme mehrerer Blätter oder Stellen bildet einen einzigen gebührenpflichtigen Vorgang, soweit damit ein einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird.

(3) Der Gestattung der Einsicht steht die Erteilung einer mündlichen oder schriftlichen Auskunft oder einer unbeglaubigten Abschrift gleich.

## § 2

(1) Zu den Gebühren des zweiten und dritten Abschnitts des Gerichtskostengesetzes wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. erhoben.

(2) Zu den Gebühren des § 52 Abs 1 GKG wird ein Zuschlag von 100 v. H., zu den übrigen Gebühren des IV. Abschnittes des Gerichtskostengesetzes ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Die im § 52 Abs. 2 GKG bestimmte Höchstgrenze der Gebühr von 10 000 DM fällt fort.

## § 3

Zu den Gebühren des ersten Teils, zweiter und dritter Abschnitt der Kostenordnung einschließlich der Gebühr nach § 1 dieses Gesetzes wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Bei Rahmengebühren tritt der Zuschlag zu der im Einzelfall innerhalb des Rahmens ermittelten Gebühr hinzu.

## § 4

Zu den nach dem Gebührenverzeichnis zur Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I, S. 357) sowie nach den in § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 7, 9 und 10 der Justizverwaltungskostenordnung bezeichneten Sondervorschriften zu erhebenden Gebühren wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

## § 5

Zu den in der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I, S. 298) bestimmten Gebühren wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

## § 6

Die in § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 138 Abs. 2 der Kostenordnung und § 4 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung bestimmte Schreibgebühr wird auf 40 Dpf erhöht.

## § 7

Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so wird der Zuschlag von der Summe der um 25 v. H. bzw. 100 v. H. zu erhöhenden Gebühren berechnet. Jeder Zuschlag wird auf volle 10 Dpf aufgerundet.

## § 8

§ 15 Abs. 2 der Justizbeitragsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

Der Betrag, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, wird auf den nächsten durch 10 teilbaren DM-Betrag, die Gebühren werden auf volle 10 Dpf aufgerundet.

## II. Abschnitt

## Maßnahmen auf dem Gebiete des Verwaltungskostenwesens

## § 9

(1) Zu den auf Grund des Kostengesetzes vom 16. Februar 1921 (GVBl. S. 134) und sonstiger reichs- oder landesrechtlicher Bestimmungen zugunsten der Staatskasse oder bei Auftragshandlungen zugunsten einer sonstigen öffentlichen Kasse zu erhebenden, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Verwaltungsgebühren wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

(2) Bei Rahmengebühren tritt der Zuschlag zu der im Einzelfall innerhalb des Rahmens ermittelten Gebühr hinzu.

(3) Umfaßt eine Kostenberechnung mehrere Gebühren, so wird der Zuschlag von der Gesamtsumme berechnet.

(4) Der Zuschlag wird auf volle 10 Dpf aufgerundet.

(5) Bleiben Gebühr und Zuschlag zusammen unter 0.50 DM, so werden 0.50 DM als Mindestgebühr erhoben. Diese Mindestgebühr kann auch in Fällen angesetzt werden, in denen nach dem Kostengesetz eine Mindestgebühr von 1 DM zu erheben wäre.

(6) Die Schreibgebühr beträgt, unbeschadet der Bestimmungen für Sonderfälle, 40 Dpf für jede angefangene Seite.

## § 10

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von Art. 1 des Kostengesetzes bestimmen, daß die von einer gebührenberechtigten Behörde festgesetzten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise der Kasse einer Selbstverwaltungskörperschaft zufließen, wenn diese den Verwaltungsaufwand der Behörde ganz oder zu einem erheblichen Teil trägt.

(2) Die Selbstverwaltungskörperschaften sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen verpflichtet, über den Betrag der ihnen im übertragenen Wirkungskreis zufließenden Gebühren Auskunft zu geben.

## § 11

(1) Art. 170 Abs. 1 Ziffer 22 des Kostengesetzes wird gestrichen.

(2) Dem Art. 184 des Kostengesetzes werden folgende Absätze angefügt:

„Bei Rahmengebühren kann das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien bindende Richtlinien für die Bemessung der Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens erlassen.“

Das Staatsministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die nach diesem Gesetz zu erhebenden Kosten in Kostenmarken entrichtet werden können.“

## § 12

Das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren nach dem Kostengesetz vom 24. Juni 1930 (GVBl. S. 203) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

## III. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einverständnis mit den beteiligten Staatsministerien. Es kann insbesondere bestimmen, welche Gebühren zu den Verwaltungsgebühren im Sinne des § 9 gehören und welche Gebühren von der Erhebung des Zuschlags auszunehmen sind.

## § 14

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Mai 1949 in Kraft.

(2) Soweit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebühren angefordert oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Vorauszahlung gezahlt worden sind, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

München, den 9. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard

## Gesetz

## über die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 9. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 26. April 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 (GVBl. S. 326) wird aufgehoben.

Höhe und Art der Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 18. September 1946 bestimmen sich nach den folgenden Vorschriften.

## § 2

## Ertragswert-Einheitswert

(1) Die Übereignung oder Enteignung erfolgt gegen Entschädigung nach dem Ertragswert.

(2) Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum gilt als Ertragswert der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1035) nach dem neuesten Stand festgestellte Einheitswert, es sei denn, daß der Entschädigungsberechtigte oder das Siedlungsunternehmen nachweist, daß der Einheitswert unrichtig festgesetzt worden ist. Dabei ist bei landwirtschaftlichem Grundeigentum der im Einheitswert enthaltene Bodenwertanteil, bei Gebäuden der Gebäudewertanteil, bei Zubehör ohne die Überbestände an laufen-

den Betriebsmitteln i. S. des § 29 Abs. 2 Ziffer 3 des Reichsbewertungsgesetzes der Zubehörenteile anzusetzen.

Durch die in Satz 1 ermöglichte Nachprüfung des Entschädigungsbetrages wird die Anordnung des Eigentumsübergangs nicht gehemmt.

- (3) Bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum ist vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen.

### § 3

#### Streuparzellen

Die Entschädigung für Übereignung oder Enteignung von Streuparzellen wird im Verhältnis des Wertes dieser Parzellen zum Durchschnittseinheitswert aller Parzellen des Betriebes festgesetzt. Sie ist in dem Verhältnis, in dem der Wert von der Durchschnittsbonität aller Parzellen des Betriebes abweicht, entsprechend zu erhöhen oder zu mindern. Zur Feststellung der Entschädigung sind die amtlichen Schätzungsunterlagen heranzuziehen (Reichsbodenschätzung und andere geeignete Unterlagen).

### § 4

#### Werterhöhende und wertmindernde Umstände

- (1) Werterhöhende und wertmindernde Umstände, die den Ertrag bei landwirtschaftlicher Nutzung beeinflussen, werden durch Zu- oder Abschläge abgegolten, soweit sie im Einheitswert noch nicht berücksichtigt sind und eine Abweichung des Ertragswertes vom Einheitswert um mehr als 5 v. H. zur Folge haben.
- (2) Als werterhöhend oder wertmindernd sind alle Umstände der im § 31 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg Einfluß haben und die seit der letzten Einheitswertfeststellung eingetreten sind, jedoch nicht zu einer Fortschreibung des Einheitswertes geführt haben, weil die Abweichung vom Einheitswert weniger als 20 v. H. betrug.
- (3) Umstände, die den Wirtschaftserfolg bei landwirtschaftlicher Nutzung insbesondere in der Zukunft so stark beeinflussen, daß die Steigerung des Einheitswertes mehr als 20 v. H. beträgt, können bei sinnvoller Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes als wertsteigernd über den Rahmen eines 20 %igen Zuschlags hinaus berücksichtigt werden. Hierunter fallen insbesondere Meliorationen, die Anlage von Sonderkulturen, Gebäudeneu- und -ausbauten.
- (4) Bei verpachteten Streuparzellen werden Zuschläge nur für solche ertragswertsteigernde Umstände berücksichtigt, die auf Kosten des Eigentümers seit der letzten Einheitswertfeststellung durchgeführt worden sind. Es sind jedoch bei der Entschädigung einzeln verpachteter Grundstücke Sonderkulturen, die dem Eigentümer gehören, durch Zuschläge zu berücksichtigen, falls sie den Rahmen des Gegendüblichen überschreiten und bei der letzten Einheitswertfeststellung nicht berücksichtigt sind.

### § 5

#### Art der Entschädigung

- (1) Die Entschädigung wird zu 10 v. H. des nach den §§ 2 bis 4 festgesetzten Betrages in bar, zu 90 v. H. in vom Gläubiger unkündbaren Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder gewährt.

Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen sind zu verzinsen und zu tilgen. Die Art und Höhe der Tilgung, insbesondere durch Anrechnung auf Lastenausgleichs- und Steuerschulden, wird nach Erlaß des Gesetzes über den

endgültigen Lastenausgleich durch Landesgesetz geregelt. Eine vorzeitige Barablösung ist gestattet.

- (2) Die Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Länder werden zum üblichen Landeszinsfuß, mindestens zu 3 v. H. verzinst.
- (3) Die Länder können an Stelle der Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen auch Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gewähren, wenn sich der Gläubiger verpflichtet, die Hälfte der erhaltenen Schuldverschreibungen bis zum Erlaß des Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich, längstens auf die Dauer von 6 Jahren, auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

### § 6

#### Gläubigerrechte

Bezüglich der Entschädigung der Ansprüche der Gläubiger von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gilt folgendes:

- a) Wird eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder werden Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks übereignet oder enteignet, so kann die oberste Siedlungsbehörde die Hypothek auf die Grundstücke oder Grundstücksteile wertmäßig verteilen. Hinsichtlich der Rechte der Gläubiger, der Durchführung und der Rechtsfolgen der Verteilung gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichs-siedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I, S. 1) entsprechend.
- b) Die Vorschriften des Buchstaben a) gelten auch für Grund- und Rentenschulden.
- c) Die nach vorstehenden Vorschriften auf das übereignete oder enteignete Grundstück entfallenden Wertteile sowie Hypotheken, die ausschließlich auf dem übereigneten oder enteigneten Grundstück lasteten, sind in bar abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist von dem Betrag der Entschädigung des Eigentümers abzuziehen, ehe die Verteilung in 10 %ige Barentschädigung und 90 %ige Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen berechnet wird.
- d) Bezüglich der übrigen dinglichen Lasten tritt, soweit sie nicht in der Enteignungsverfügung aufrechterhalten sind, die Entschädigung des Grundstückseigentümers an die Stelle der übereigneten oder enteigneten Gegenstände mit der Maßgabe, daß die in § 5 Abs. 1 bestimmte Beschränkung des Anspruchs des Eigentümers auch gegenüber dem dinglich Berechtigten gilt.
- e) Die durch das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) auferlegten Grundschulden sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Buchstaben a) zu verteilen. Der bisherige Eigentümer hat den Erwerber von der Haftung für die Rechte aus dem genannten Gesetz zu befreien. Zur Sicherung hierfür werden wertmäßig entsprechende Teile der dem Eigentümer zugeteilten Schuldverschreibungen einbehalten und bei der obersten Siedlungsbehörde bis zu einer gesetzlichen Regelung hinterlegt oder Schuldbuchforderungen entsprechend gesperrt.

### § 7

#### Leistungs- und Erstattungspflicht

Die Entschädigung ist durch das Land zu leisten. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, aus dem bei Veräußerung der übereigneten oder enteigneten Gegenstände erzielten Erlös dem Land die geleistete Barentschädigung und das den Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen entsprechende Kapital nach Maßgabe des Eingangs zu erstatten.

## § 8

**Durchführungsbestimmungen**

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 9

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 25. November 1946 in Kraft.

München, den 9. Juli 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

**Gesetz****über die Aufhebung von Bestimmungen der  
Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung**

Vom 18. Juli 1949

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 26. April 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Die §§ 1 bis 4, 6 bis 16, 18 bis 31, 35 bis 37, 41 bis 51, 53, 55 bis 57 und 59 bis 71 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (2. Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 27. 9. 1944 — RGBl. I S. 229 — werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben.

## § 2

- (1) Wenn während der Geltungsdauer des § 60 der 2. Kriegsmaßnahmenverordnung das Gericht den Betrag der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten nicht festgesetzt hat, setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts die Kosten auf Grund der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.
- (2) Soweit im Kostenfestsetzungsverfahren die Höhe der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten streitig und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden sind, die zur Bedeutung des strittigen Teils der Kostenforderung in keinem Verhältnis stehen, findet § 287 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 3

Die Oberlandesgerichte sind wieder in Angelegenheiten nach der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. 4. 1940 — RGBl. I S. 577 — zuständig.

## § 4

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, die 2. Kriegsmaßnahmenverordnung in ihrem noch gültigen Text neu bekanntzumachen.

## § 5

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1949 in Kraft.

München, den 18. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

**Gesetz****über die Wiedereinführung der Vorpfindung  
Vom 18. Juli 1949**

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 26. April 1949 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

## § 1

Der § 7 Abs. 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der bürgerlichen Rechtspflege (4. Vereinfachungs-VO) vom 12. 1. 43 — RGBl. I S. 7 — wird aufgehoben.

## § 2

Der § 845 der Zivilprozeßordnung tritt wieder in der folgenden Fassung in Kraft:

- (1) Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht.
- (2) Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 930), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft.

München, den 18. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

**Verordnung****über den Gewerbesteuerausgleich zwischen  
Wohngemeinden und Betriebsgemeinden**

Vom 15. Juni 1949

Auf Grund des § 7 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. März 1948 (GVBl. S. 53) wird verordnet:

## § 1

**Anwendungsbereich**

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (§§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936, RGBl. I S. 961) ist vom Rechnungsjahr 1949 ab zwischen bayerischen Gemeinden nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Der Gewerbesteuerausgleich ist auch mit Gemeinden anderer Länder durchzuführen, wenn die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen geben die Namen dieser Länder bekannt.

## § 2

**Allgemeines**

Die Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen sind insoweit anzuwenden, als sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

## § 3

**Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde**

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km, so kann ein Ausgleichszuschuß nicht beansprucht werden.

## § 4

**Steuerausnutzung in den Wohngemeinden**

Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern ist nicht anzuwenden.

## § 5

**Berechnung des Ausgleichszuschusses**

(1) An die Stelle der Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern treten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Der Ausgleichszuschuß, der an die Wohngemeinden zu leisten ist, beträgt 20 DM je Arbeitnehmer.

(3) Übersteigt der Ausgleichszuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Abs. 2 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrags an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrags sind die Zahl der Arbeitnehmer, die am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, und das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr maßgebend.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat

- a) die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 1. Juni den halben Kopfbetrag und seine Berechnung mitzuteilen;
- b) die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde bis zum 15. Juli den auf die Fälligkeit am 1. Juni zuviel gezahlten Betrag des Ausgleichszuschusses zurückzuzahlen. Die Betriebsgemeinde kann schon bei der Zahlung für den 1. Juni den Betrag zurückhalten, der sich voraussichtlich als Zuvielzahlung ergeben würde.

## § 6

**Anmeldung der Ansprüche (§ 17 EufGRealStG.)**

Die Wohngemeinden haben bei der Anmeldung die Zahl und die Namen der Arbeitnehmer, die am maßgebenden Stichtag in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

## § 7

**Erklärung der Betriebsgemeinde**

(1) An die Stelle der Vorschriften des § 18 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern über die Erklärung der Betriebsgemeinde treten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Die Betriebsgemeinde hat spätestens am 5. März des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, zu erklären, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern und § 6 dieser Verordnung) anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu diesem Zeitpunkt (Satz 1) keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

(3) Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 5. Juni des Rechnungsjahres, für das der Ausgleichszuschuß beansprucht wird, gestellt werden.

(4) Die obere Aufsichtsbehörde einer Betriebsgemeinde ist auch dann für die Entscheidung (Absatz 3) zuständig, wenn Betriebsgemeinde und Wohngemeinde zu verschiedenen Ländern gehören.

## § 8

**Härteausgleich**

(1) An die Stelle der Vorschriften des § 20 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern über den Härteausgleich treten die Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) Ergeben sich aus der Zugrundelegung des Tages der Personenstandsaufnahme offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Aufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinde als auch Betriebsgemeinde, so setzt die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde fest, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Festsetzung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 5. September des Rechnungsjahres, für das der Ausgleichszuschuß beansprucht wird, gestellt werden.

(3) Die Vorschrift des § 7 Absatz 4 gilt sinngemäß.

## § 9

**Übergangsvorschriften für das Rechnungsjahr 1949**

(1) Für das Rechnungsjahr 1949 werden die folgenden Schlußzeitpunkte bestimmt:

1. Für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß (§ 17 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern und § 6 dieser Verordnung):

der 1. August 1949;

2. für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer anerkennt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung):

der 1. September 1949;

3. für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 3 Satz 4 dieser Verordnung):

der 1. Oktober 1949;

4. für den Antrag der Wohngemeinde oder der Betriebsgemeinde bei der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde auf Herbeiführung eines Härteausgleichs (§ 8 Abs. 2 Satz 4 dieser Verordnung):

der 1. Oktober 1949;

5. für die Mitteilung nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung:

der 1. September 1949.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 treten an die Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Schlußzeitpunkte die von dem anderen Land bestimmten Schlußzeitpunkte, wenn sie zeitlich später liegen.

(3) Der Anspruch auf Ausgleichszuschuß, den eine Wohngemeinde gegenüber einer Betriebsgemeinde für das Rechnungsjahr 1948 angemeldet hat, gilt auch für das Rechnungsjahr 1949 als rechtzeitig angemeldet, wenn die Anmeldung den Erfordernissen des § 6 dieser Verordnung entspricht.

(4) Im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt für das Rechnungsjahr 1949 als Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr das um ein Drittel erhöhte Aufkommen in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949.

(5) Die Ansprüche auf Ausgleichszuschüsse werden für das Rechnungsjahr 1949 abweichend von der Vorschrift des § 19 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen mit der Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Oktober 1949 und mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 1. Dezember 1949 und am 1. März 1950 fällig.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 15. Juni 1949

Der Bayerische Staatsminister des Innern:  
Dr. Anker m ü l l e r

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen:  
Dr. Hans Kraus

### Verordnung

#### über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Vom 30. Juni 1949

Auf Grund des § 7 Ziff. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz) vom 13. Dezember 1948 (GVBl. S. 268) sowie auf Grund des § 12 der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern verordnet:

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Der Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer, der am 1. Januar 1948 begonnen hat, endet am 20. Juni 1948.

(2) Für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags gelten die bisherigen Vorschriften mit den in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung bestimmten Abweichungen. Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag wird in Reichsmark festgesetzt.

#### § 2

##### Maßgebender Gewinn

Für die Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag ist von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen, der für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum nach den für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln ist.

#### § 3

##### Umrechnung des Gewerbeertrags

Der nach § 2 ermittelte, um die Hinzurechnungen nach § 8 des Gewerbesteuergesetzes vermehrte und

um die Kürzungen nach § 9 Ziff. 2 und 3 verminderte Gewinn ist durch die Zahl der vollen oder angefangenen Kalendermonate, in denen der Gewerbebetrieb in der Zeit vom 1. 1. 1948 bis 20. 6. 1948 bestanden hat, zu teilen. Der sich ergebende Betrag ist dann mit zwölf zu vervielfachen und der so umgerechnete Gewinn um die in § 9 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Kürzungen zu vermindern. Aus diesem Gewerbeertrag ist nach § 11 des Gewerbesteuergesetzes der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag zu ermitteln.

#### § 4

##### Zerlegung

Bei der Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrags auf die nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes anteilsberechtigten Gemeinden sind abweichend von § 29 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes die Betriebs-einnahmen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1) oder Arbeitslöhne (§ 29 Abs. 1 Nr. 2) anzusetzen, die in den Betriebsstätten dieser Gemeinden während des Erhebungszeitraums erzielt oder gezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Betriebsstätten, die im Laufe des Erhebungszeitraums weggefallen sind.

#### § 5

##### Festsetzung und Erhebung der Steuer

(1) Als Gewerbesteuer für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erhebungszeitraum sind in Reichsmark  $\frac{1}{12}$  des Jahresbetrags anzusetzen, der sich aus dem nach den Vorschriften in §§ 1 bis 4 festgesetzten einheitlichen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) berechnet.

(2) Hat die Steuerpflicht für den Gewerbebetrieb nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden, so ist die Steuer nur mit soviel Zwölfteln zu erheben, als — unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes — die Zahl der Monate beträgt, in denen die Steuerpflicht im Erhebungszeitraum bestanden hat.

(3) Die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

München, den 30. Juni 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen.

I. V.  
Dr. Müller.

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte

Vom 4. Juli 1949

#### § 1

§ 2 der Verordnung Nr. 126 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte vom 18. Februar 1947 (GVBl. S. 177) erhält folgende Fassung:

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage vor dem Schöffengericht erhebt;
2. wenn zu erwarten ist, daß auf Zuchthaus oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr erkannt werden wird;
3. für Straftaten, bei denen durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

#### § 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1949 in Kraft.

(2) Für Strafsachen, in denen die Staatsanwaltschaft die Anklage vor dem Schöffengericht auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Verordnung Nr. 126 über

die Wiedereinführung der Schöffengerichte in der bisherigen Fassung erhoben hat, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a) Das Schöffengericht verweist die am 1. August 1949 bei ihm anhängigen Strafsachen an den Amtsrichter als Einzelrichter (§ 3 der Verordnung Nr. 126), sofern die Staatsanwaltschaft zustimmt. Die Staatsanwaltschaft stimmt der Verweisung nicht zu, wenn zu erwarten ist, daß auf eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr erkannt werden wird, oder wenn die Verhandlung vor dem Schöffengericht wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage angezeigt ist.

Der Verweisungsbeschluß kann außerhalb der Hauptverhandlung ergehen. Der Amtsrichter (Einzelrichter) ist an die Verweisung gebunden. Die Bestimmung des § 270 (1) StPO 1946 bleibt unberührt.

b) Eine vor dem 1. August 1949 begonnene Hauptverhandlung ist vom Schöffengericht zu Ende zu führen. Das gleiche gilt für eine unterbrochene Hauptverhandlung, es sei denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen es für nötig hält, die unterbrochene Hauptverhandlung nach der Unterbrechung noch einmal von neuem zu beginnen, oder die Hauptverhandlung insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt (§ 229 StPO 1946).

c) Wird ein Urteil des Schöffengerichts vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter (Einzelrichter) statt, es sei denn, daß das Urteil auf eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr lautet.

d) Wird der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Schöffengerichts für zulässig und begründet erklärt, so findet die neue Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter (Einzelrichter) statt, sofern nicht die Staatsanwaltschaft wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt.

München, den 4. Juli 1949

Dr. Josef Müller,  
Stellv. Ministerpräsident  
und Staatsminister der Justiz.

## Verordnung über die Landesvermessung.

Vom 20. Juli 1949

Die Bayerische Staatsregierung erläßt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung folgende Verordnung:

### § 1

Die Angelegenheiten der Landesvermessung werden unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen vom Bayer. Landesvermessungsamt verwaltet. Die Hauptvermessungsabteilung XIII wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst; ihre Bestandteile werden in das Landesvermessungsamt eingegliedert.

### § 2

1. Das Landesvermessungsamt ist die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete zentrale Behörde für den Bereich des gesamten Landesvermessungswesens.

2. Der Leiter des Landesvermessungsamts wird von der Staatsregierung berufen. Er soll die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Er führt die Amtsbezeichnung „Der Präsident des B. Landesvermessungsamts“.

3. Der ständige Vertreter des Präsidenten des Landesvermessungsamts sowie die Abteilungsleiter werden vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

### § 3

1. Das Landesvermessungsamt gliedert sich in vier Abteilungen:

- a) Verwaltungsabteilung,
- b) Vermessungstechnische Abteilung,
- c) Kartographische Abteilung,
- d) Katasterabteilung.

2. Innerhalb der Abteilungen können entsprechend den einzelnen Aufgabengebieten Gruppen gebildet werden.

3. Die Gruppenleiter werden vom Präsidenten des Landesvermessungsamts bestimmt.

### § 4

1. Die Aufgaben der in § 3 Absatz 1 genannten Abteilungen bemessen sich nach den §§ 5 bis 8.

2. Die Zusammenarbeit der Abteilungen und die Geschäftsführung in gemeinsamen Angelegenheiten regelt der Präsident des Landesvermessungsamts durch eine Geschäftsordnung. Entsprechendes gilt für die Aufteilung von Aufgaben auf einzelne Gruppen.

### § 5

Der Verwaltungsabteilung obliegen:

1. die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Personalangelegenheiten, ferner Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
2. das Haushalts- und Kassenwesen,
3. Annahme von Arbeitsaufträgen, Aufstellung der Arbeitspläne,
4. die Erteilung von Aufschlüssen und Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten des Vermessungswesens und der Landesaufnahme,
5. Registratur, Archive, Bücherei,
6. Verwaltung der Instrumente, Geräte und Verbrauchsgegenstände,
7. Vertrieb der Karten, Koordinaten, sonstiger Druckerzeugnisse,
8. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten.

### § 6

Der vermessungstechnischen Abteilung obliegen:

1. die Herstellung, Erhaltung, Ergänzung und Erneuerung des Hauptdreiecknetzes und des Haupthöhennetzes innerhalb des bayer. Gebietes,
2. die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung des Landesdreiecknetzes und Landeshöhennetzes sowie der Aufnahmenetze,
3. die zur Herstellung der Landeskartenwerke (Topogr. Karte 1:25 000 und Höhenflurkarte 1:50 000) erforderlichen Höhenmessungen, tachymetrischen und photogrammetrischen Geländeaufnahmen,
4. die Aufstellung und Laufendhaltung der Koordinaten- und Höhenverzeichnisse,
5. die Überwachung, Prüfung und Sammlung der von anderen Vermessungsdienststellen ausgeführten trigonometrischen Arbeiten und Höhenmessungen.

### § 7

Der kartographischen Abteilung obliegen:

1. die Herstellung, Laufendhaltung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der Karte 1:25 000, die Laufendhaltung, Vervielfältigung und Veröffentlichung des bayer. Anteils an der Karte 1:100 000, die Vervielfältigung, Veröffentlichung und teilweise Berichtigung des bayer. Atlases 1:50 000 sowie der Karte von Südwestdeutschland 1:250 000,

2. die Anfertigung von Sonderkarten, insbesondere der auf Bayern treffenden Kartenblätter der Deutschen Karte 1:50 000 sowie der Übersichtskarten kleinerer Maßstäbe.

3. die Herstellung, Erneuerung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der bayer. Flurkarte und der dazugehörigen Übersichtskarten,

4. die Herstellung der für die Bodenschätzung und das neue Liegenschaftskataster benötigten Karten sowie die Anfertigung von Sonderflurkarten auf Antrag,

5. alle reproduktionstechnischen, drucktechnischen und Vervielfältigungsarbeiten,

6. Sammlung der Ergebnisse des topographischen Meldedienstes,

7. der Kartenverlag.

#### § 8

Der Katasterabteilung obliegen:

1. die Katasterneuvermessung von Gemeindegebieten und Gemeindegebietsteilen,

2. die Leitung, Durchführung und Überwachung der Arbeiten zur Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster, die Erneuerung des Grundsteuerkatasters,

3. die Prüfung der bei Flurbereinigungen anfallenden Ausarbeitungen in vermessungs- und katastertechnischer Hinsicht.

#### § 9

Beim Landesvermessungsamt besteht eine Amtskasse. Diese hat die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen zu erheben und zu leisten. Sie hat über alle von ihr verwalteten Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

#### § 10

Die Aufnahme von Staatsdienstanwärtern bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Einstellung von Hilfskräften bemißt sich nach den von diesem Ministerium erlassenen Bestimmungen.

#### § 11

Den zu den auswärtigen Dienstgeschäften abgeordneten Vermessungsabteilungen und Vermessungsgruppen des Landesvermessungsamts ist zur Erledigung ihrer Dienstaufgaben der unmittelbare Dienstverkehr mit Behörden und Privaten gestattet. Nähere Bestimmungen hierüber trifft der Präsident des Landesvermessungsamts.

#### § 12

1. Das Staatsministerium der Finanzen kann die Zuständigkeit des Landesvermessungsamts auf dem Gebiete der Landesvermessung ändern und ihm im Rahmen seines Geschäftsbereichs weitere Dienstaufgaben übertragen.

2. Soweit nach der bisherigen Regelung andere Behörden an einzelnen Dienstesaufgaben des Landesvermessungsamts sich zu beteiligen haben, verbleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Bestimmungen.

#### § 13

1. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 4. 12. 1937 (GVBl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 24. 10. 1939 (GVBl. S. 297) wird aufgehoben.

2. Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

München, den 20. Juli 1949

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Hans Ehard.

## Verordnung

### zur Änderung der 4. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über das Verfahren gegen Abwesende

Vom 8. Juli 1949

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 3 der 4. DVO zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46 über das Verfahren gegen Abwesende (GVBl. 1946, S. 199) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Verkündung in Kraft.  
München, 8. Juli 1949.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben  
I. V. C. Sachs.

## Bekanntmachung

### über Bezeichnung als Wertpapiersammelbank

Vom 14. Juni 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. 2. 1937, § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 vom 8. 5. 1948, GVBl. S. 82, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 27. 9. 1946, GVBl. 1947 S. 11 wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Bayer. Kassenvereins-Aktiengesellschaft in München widerruflich als Wertpapiersammelbank bezeichnet.

München, den 14. Juni 1949

Bayer. Staatsministerium der Justiz  
Dr. Josef Müller,  
Stellv. Ministerpräsident und  
Staatsminister der Justiz.

## Berichtigungen

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren landwirtschaftlichen Staatsdienst vom 1. 4. 1949 (GVBl. S. 79) ist zu berichtigen:

in § 2 Abs. 2 sind die Worte „der Beamte“ in „der Anwärter“,

in § 3 Abs. 3 die Worte „die Bezeichnung“ in „die Dienstbezeichnung“,

in § 10 die Worte „die Bezeichnung“ in „die Berufsbezeichnung“ zu ändern;

in § 3 Abs. 2 sind die Worte „auf Widerruf“ zu streichen.

I. A. Dr. Schindler.

In der Verordnung über die Bildung von Abteilungen und die Verteilung der Geschäfte bei den Regierungen vom 4. 7. 1949, GVBl. S. 176, muß § 5 Satz 3 richtig lauten: „Soweit der Regierungspräsident nichts anderes bestimmt, werden der Regierungsvizepräsident als Vertreter des Regierungspräsidenten vom dienstältesten Abteilungsleiter, die Abteilungsleiter vom dienstältesten Sachgebietsleiter ihrer Abteilung vertreten.“

Das Datum der Unterschrift muß lauten:

„München, den 4. Juli 1949“